

Reglement

über die Organisation der Beschwerdekommision der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)

vom 3. Juli 2007

Die Beschwerdekommision der FHNW

beschliesst:

§ 1 Vizepräsidium

Die Mitglieder der Beschwerdekommision wählen aus ihrer Mitte eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten zur Vertretung der Präsidentin bzw. des Präsidenten bei Verhinderung.

§ 2 Verfahrensleitung

Die Verfahrensleitung obliegt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten. Das Präsidium trifft alle notwendigen Anordnungen, um das Verfahren zum Sachentscheid zu führen.

§ 3 Besetzung

¹ Die Beschwerdekommision verhandelt, berät und beschliesst gültig mit drei Mitgliedern.

² Jedes Mitglied kann beantragen, eine Angelegenheit von der Gesamtkommision entscheiden zu lassen.

³ Mit Zustimmung der Parteien kann ausnahmsweise auch vor der unvollständig besetzten Beschwerdekommision verhandelt werden.

§ 4 Beratung und Abstimmung

¹ Die Entscheidberatung wird jeweils mit dem Referat eines Mitglieds eröffnet.

² Die Mitglieder der Beschwerdekommision sind verpflichtet, bei allen Abstimmungen ihre Stimme abzugeben.

³ Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident mit Stichentscheid.

⁴ Die Kommissionsschreiberin bzw. der Kommissionsschreiber hat beratende Stimme.

§ 5 Zirkulationsbeschlüsse

Entscheide der Beschwerdekommision können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wenn sie einstimmig zu Stande kommen.

§ 6 Kanzlei

¹ Die Kanzlei der Beschwerdekommision wird bei der FHNW geführt.

² Der Kanzlei gehören die Kommissionsschreiberinnen und Kommissionsschreiber und das übrige Kanzleipersonal an.

³ Das Präsidium der Beschwerdekommision ist gegenüber den Mitarbeitenden der Kanzlei

weisungsbefugt.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Regierungen der Vertragskantone in Kraft.

Basel, 3. Juli 2007

Präsidentin der Beschwerdekommision

sig. Gabriella Matefi